



Info zum Jugendmedienschutz

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat die Aufgabe, auf Antrag von Jugendbehörden, der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie auf Anregung anderer Behörden und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe Medien mit jugendgefährdenden Inhalten zu indizieren.

Kinder und Jugendliche sollen so davor geschützt werden, dass sie außerhalb des häuslichen Bereiches mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden. Die BPjM unterstützt damit auch das verantwortungsbewusste Handeln von Eltern und Erziehenden.

Alle, die dazu beitragen wollen, dass die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht gefährdet wird, können sich bei der BPjM über jugendgefährdende Medien informieren.

Was ist jugendgefährdend ?



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) bildet die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der BPjM. Dort wird in § 18 Abs. 1 beispielhaft aufgeführt, was als jugendgefährdend einzustufen ist:



„Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der BPjM in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.“

Gewalt

Mediale Gewaltdarstellungen wirken unter anderem dann verrohend,

- wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird;
- wenn Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel oder als erfolgreiches Mittel der Durchsetzung der eigenen Interessen propagiert wird, wobei überwiegend auch auf die Brutalität der Gewaltdarstellung abgestellt wird;
- wenn die Anwendung von Gewalt im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache als selbstverständlich und üblich dargestellt wird, die

Gewaltanwendung jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert;

- wenn Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit dargestellt wird;
- wenn Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden;
- wenn kontextlose Darstellung von Gewaltanwendung den wesentlichen Inhalt ausmacht;
- wenn Gewalttaten gegen Menschen deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt werden (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie);
- wenn Gewaltanwendung (insbesondere Waffengebrauch) durch aufwändige Inszenierung ästhetisiert wird;
- wenn Verletzungs- und Tötungsvorgänge zusätzlich zynisch oder vermeintlich komisch kommentiert werden.

Zum Rassenhass stachelt ein Medium an,

- wenn Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o.ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Rassenhass

Verherrlichung der NS-Ideologie

Die Propagierung und Verherrlichung der nationalsozialistischen Weltanschauung im sogenannten „Dritten Reich“ ist nicht ausdrücklich im Beispielkatalog des Jugendschutzgesetzes aufgeführt. Sie wurde jedoch durch die Spruchpraxis der BPjM, bestätigt durch höchstgerichtliche Rechtsprechung, als ebenso jugendgefährdend eingestuft.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor,

- wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volks-erziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird;
- wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden.

Sexualethisch desorientierende Medien

Sexualethisch desorientierend ist

- grundsätzlich jede Darstellung von Sexualität, die den Zielen gefühlsbejahender und normenkritischer Sexualerziehung – zu denen auch die Annahme von Sexualität als positive Lebensäußerung gehört – massiv zuwiderläuft;
- insbesondere eine Darstellung von Menschen, die

diese auf entwürdigende Art zu sexuell willfähigen Objekten degradiert. Gleiches gilt, wenn ein Medium Frauen diskriminierende Praktiken anpreist, sadistische Vorgehensweisen als luststeigernd propagiert oder Vergewaltigung als Lusterlebnis darstellt.

Schwer jugendgefährdende Medien (§ 15 Abs. 2 JuSchG) sind solche, die

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB);
- den Holocaust leugnen und in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB);
- zu schweren Straftaten anleiten (§ 130a StGB);
- Gewalt verherrlichen oder verharmlosen und solche, die Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen (§ 131 StGB);
- pornographisch sind (§ 184 Abs. 1 StGB): Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Zurückstellung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt;
- pornographisch sind und die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184a StGB) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184b StGB) zum Gegenstand haben;

Schwer jugendgefährdende Medien

- den Krieg verherrlichen, wobei eine Kriegsverherrlichung besonders dann gegeben ist, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat;
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt;
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Grundsätzlich ist ein Antrag bzw. eine Anregung erforderlich.



Antragsberechtigt sind: Jugendämter, Landesjugendämter, Oberste Landesjugendbehörden, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Kommission für Jugendmedienschutz.

Wie kommt es zum Indizierungsverfahren ?



Anregungsberechtigt sind: Alle bisher nicht genannten Behörden sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Dies bedeutet, dass sich Privatpersonen, denen ein Medium jugendgefährdend erscheint, nur an eine dieser Institutionen wenden können und nicht direkt an die BPjM.

Die Verfahrensbeteiligten (Hersteller, Vertreiber des Mediums o.ä) werden in jedem Fall von dem Antrag / der Anregung in Kenntnis gesetzt. Es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt (so genanntes „rechtliches Gehör“).

Mit welchen Medien befasst sich die BPjM ?



Die Bundesprüfstelle ist zuständig für:

- Printmedien (mit Ausnahme von Tageszeitungen und politischen Zeitungen)
- Tonträger
- Telemedien (Internet-Angebote)
- Spiele



■ Videofilme, soweit sie von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht gekennzeichnet worden sind

■ Computerspiele, soweit sie von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) nicht gekennzeichnet worden sind.

Ausgenommen sind TV- und Hörfunksendungen, die als eigene Kategorie nicht unter den Begriff der Telemedien fallen.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien trifft grundsätzlich das 12er-Gremium. Es setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden der BPjM
- 8 GruppenbeisitzerInnen
- 3 LänderbeisitzerInnen.

Das Beisitzeramt ist ein Ehrenamt.

Die GruppenbeisitzerInnen werden auf Vorschlag ihrer Verbände vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen aus den Kreisen:

- Kunst
- Literatur
- Buchhandel und Verlegerschaft
- Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
- Träger der freien Jugendhilfe
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Lehrerschaft und
- Kirchen, jüdische Kultusgemeinde und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die Länderbeisitzer/innen werden von den Landesregierungen ernannt. Die Amtszeit der Vorsitzenden sowie der



Wer entscheidet über die Indizierung ?



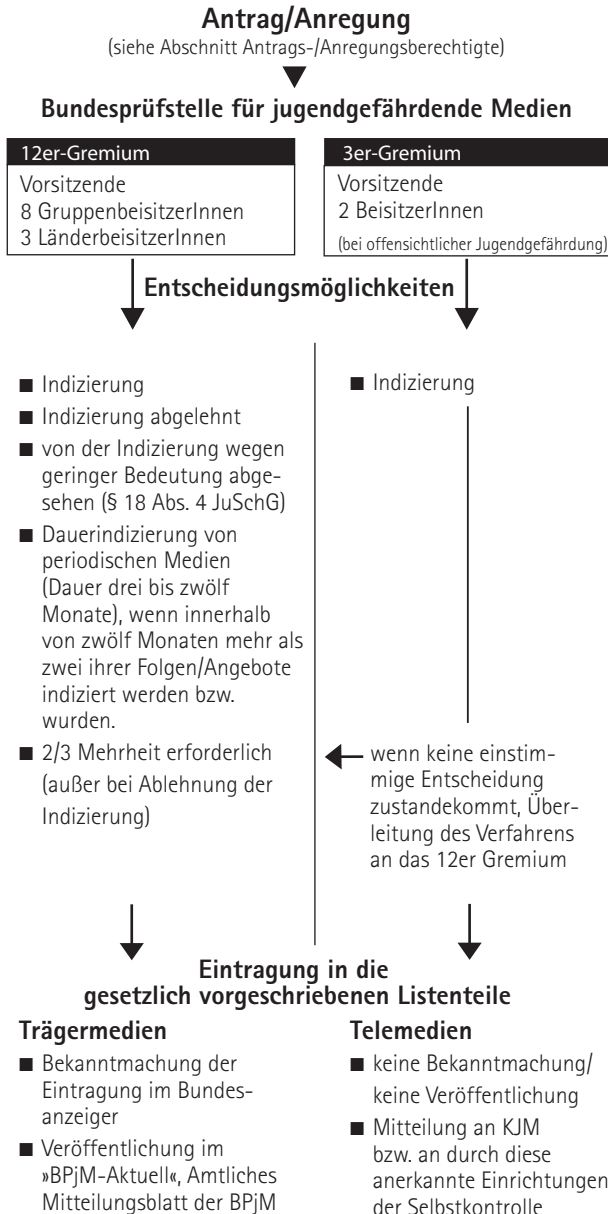
Beisitzer/innen beträgt drei Jahre.

Für die Fälle offensichtlicher Jugendgefährdung lässt das JuSchG ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 23 Abs.1 zu. Dann ergeht eine Entscheidung im 3er-Gremium, bestehend aus:

- der Vorsitzenden der BPjM
- 1 BeisitzerIn aus den Gruppen 1 – 4
- 1 weitere/n BeisitzerIn.

Die Vorsitzende und die Beisitzer/innen sind in ihren Entscheidungen an keine Weisungen gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

Ablauf eines Indizierungsverfahrens



Ausnahmetatbestände § 18 Abs. 3 JuSchG enthält Ausnahmetatbestände, die im Indizierungsverfahren zu beachten sind.

Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

- allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
- wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
- wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

Das heißt: Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre können den Vorrang vor dem Jugendschutz beanspruchen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat in jedem Fall, sofern einer der genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, ein Abwägungsprozess stattzufinden.

Listenstreichung Nach Ablauf von 25 Jahren verliert die Indizierung ihre Wirkung.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle die Streichung im vereinfachten Verfahren beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr vorliegen.

Die Aufnahme eines Verfahrens mit dem Ziel der Listen-

streichung kann vom Amts wegen oder auf Antrag der Urheberin bzw. des Urhebers oder der Inhaberin oder des Inhabers der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien des Anbieters erfolgen.

Welche Folgen hat eine Indizierung ?



Mit Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger treten die Regelungen des § 15 JuSchG in Kraft, die verkürzt als Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- oder Werbebeschränkungen bezeichnet werden können. Sie sollen verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit den jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden. Erwachsenen steht der Zugang zu indizierten Medien weiterhin offen.



Trägermedien

Die Indizierung ist daher keine Zensur!

Soweit Gewerbetreibende auch mit indizierten Medien handeln, dürfen sie diese nicht an Orten ausstellen oder anbieten, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG). Das heißt: Indizierte Medien dürfen nur „unter dem Ladentisch“ verkauft werden.

Werden indizierte Medien gewerblich vermietet (z.B. Videoverleih), dürfen sie nur in Ladengeschäften angeboten werden, die Minderjährigen unzugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

Darüber hinaus dürfen indizierte Medien nicht angeboten oder überlassen werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG):

- außerhalb von Geschäftsräumen;
- in Kiosken;

- im Versandhandel;
- in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln.

Versandhandel im Sinne des § 1 Abs. 4 JuSchG ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sicher gestellt ist, dass kein Versand an Kinder oder Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

Verleger oder Zwischenhändler dürfen nicht an Personen liefern, die einen Handel im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG betreiben. Bei Abgabe an vertriebsberechtigte Personen ist auf die Indizierung und die daraus resultierenden Vertriebsbeschränkungen hinzuweisen (§ 15 Abs. 6 JuSchG).

Indizierte Medien dürfen nicht im Wege des Versandhandels importiert werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG).

Für indizierte Medien gelten Werbeverbote:

- Es darf nicht damit geworben werden, dass ein Indizierungsverfahren gegen das Medium anhängig ist oder war (§ 15 Abs. 5 JuSchG).
- Ein indiziertes Medium darf nur an Orten beworben werden, die Kindern oder Jugendlichen unzugänglich

sind und von ihnen nicht eingesehen werden können (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG).

■ Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden (§ 15 Abs. 4 JuSchG).

Für schwer jugendgefährdende Medien gelten die vorgenannten Beschränkungen, auch ohne dass es einer Aufnahme in die Liste oder einer Bekanntmachung bedarf (§ 15 Abs. 2 JuSchG).

Wer gegen diese Beschränkungen verstößt, macht sich strafbar. Die Verfolgung obliegt der Polizei und den Staatsanwaltschaften.

Telemedien Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, der den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien regelt.

Die Verbreitung von indizierten Medien ist in Rundfunk und Telemedien unzulässig.

In Telemedien sind „einfach“ pornographische und „einfach“ jugendgefährdende Inhalte ausnahmsweise zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sicher gestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht wer-

den (so genannte „geschlossene Benutzergruppen“, § 4 Abs. 2, Satz 2 JMStV). Werbung für diese Angebote ist nach denselben Voraussetzungen zulässig.

Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf generell nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 JMStV). Dies gilt auch dann, wenn durch technische Vorkehrungen sicher gestellt werden könnte, dass sie ausschließlich in die Hände von Erwachsenen gelangt.

Darüber hinaus darf bei Werbung in geschlossenen Benutzergruppen grundsätzlich nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 JuSchG anhängig ist oder war (§ 6 Abs. 1 Satz 3 JMStV).

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, sowohl im Falle des vorsätzlichen als auch des fahrlässigen Handelns, und kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € belegt werden.

Was ist der Unterschied zwischen Indizierung und Beschlagnahme/Einziehung eines Mediums ?



Die BPjM ist nicht zuständig für Beschlagnahmen oder Einziehungen von Medien. Zuständig sind die Strafverfolgungsbehörden, die bei Gericht einen entsprechenden Beschlagnahme-/Einziehungsbeschluss erwirken müssen.



Zu den häufigsten Fällen zählt die Beschlagnahme/Einziehung von Medien, die den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, den der Gewaltverherrlichung und -verharmlosung gemäß § 131 StGB sowie den der so genannten „harten Pornographie“ gemäß der §§ 184a oder 184b StGB erfüllen. Medien, die volksverhetzende Inhalte haben bzw. zum Rassenhass aufstacheln, solche, die Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder in menschenverachtender, exzessiver Weise darstellen, gelten nicht nur als jugendgefährdend, sondern als sozialschädlich. Das Gleiche gilt für pornographische Medien, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Ihre Verbreitung ist deshalb generell untersagt.

Gegen die Entscheidung des 12er-Gremiums ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten eröffnet. Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums kann die Entscheidung des 12er-Gremiums eingeholt werden.

Ebenso ist für die antragstellende Behörden der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies gilt nicht für die anregungsberechtigten Stellen.



**Welche
Rechtswege sind
gegen die
Entscheidungen der
BPjM möglich ?**



Wo erhalte ich weitere Informationen ?



Herausgeber

Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende Medien
Rochusstraße 10
D 53123 Bonn
Postfach 140165
D 53056 Bonn
Telefon +49 (0)228 962103-0
Telefax +49 (0)228 379014
eMail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de



Listenabfrage

Wenn Sie – beispielsweise zur Vorbereitung eines Antrages/einer Anregung – überprüfen möchten, ob ein bestimmtes Träger- oder Telemedium (Online-Angebot) bereits indiziert ist und in die öffentliche/nicht-öffentliche Liste aufgenommen wurde, können Sie dies durch eine eMail an liste@bundespruefstelle.de abfragen.

Servicetelefon

Telefon +49 (0)228 376631
Montag, Dienstag und Donnerstag
11:00 Uhr – 15:00 Uhr
Mittwoch
17:00 Uhr – 19:30 Uhr
außer an Feiertagen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BPjM beantworten Ihre Fragen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz und zur Orientierung im Medienalltag.

Text: Elke Monssen-Engering, Vorsitzende der BPjM

Gestaltung: Forum Verlag Godesberg GmbH

Stand: Mai 2005